

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Am 29. Juni 2006 hat der Bundestag und am 7. Juli 2006 der Bundesrat – nach einem langen Diskussionsprozess - das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beschlossen.

Mit dem Gesetz kommt Deutschland - endlich - seiner Verpflichtung nach, vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht umzusetzen. Es handelt sich um ein einheitliches Gesetz zur Umsetzung der Rechtsbereiche Arbeitsrecht, Zivilrecht, Beamtenrecht und Sozialrecht.

Mit Hilfe dieses Gesetzes können sich Bürgerinnen und Bürger nun besser gegen Diskriminierung wehren. Sie haben die Möglichkeit, ihre Ansprüche ggf. auf dem Gerichtsweg geltend zu machen. Nach Ansicht der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries könne der Staat zwar Toleranz im Umgang miteinander nicht verordnen, aber durch seine Rechtsordnung deutlich machen, was gesellschaftlich missbilligt wird.

Im Arbeitsrecht (dem Schwerpunkt des Gesetzes) und insgesamt bei den Instrumenten des Gesetzes sieht der Gesetzentwurf vor, die EU-Richtlinien 1:1 umzusetzen. Die Ausgestaltung des Benachteiligungsverbot, die Entschädigungsregeln bei nachgewiesener Diskriminierung, die Beweislastregel – jedoch keine Beweislastumkehr wie laut EU-Angaben gefordert - sowie die Beteiligung von Verbänden und Betriebsräten entsprechen dem von der EU vorgegebenen Rahmen.

Nur an einem Punkt im Zivilrecht geht das Gesetz über aktuelle EU-Vorgaben hinaus: Konzentriert auf sogenannte Massengeschäfte des täglichen Lebens (Verträge mit Gaststätten, Kaufhäusern, z. B. der Zugang zu Gaststätten) werden neben der ethnischen Herkunft und dem Geschlecht auch Benachteiligungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung mit einbezogen.

Die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angebundene Antidiskriminierungsstelle unterstützt Benachteiligte bei der Durchsetzung ihrer Rechte und hat die Aufgaben: Information, Beratung, Vermittlung (Mediation), wissenschaftliche Untersuchungen, Empfehlungen zur Beseitigung sowie Vermeidung von Diskriminierung zu formulieren sowie Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit zu leisten.

Ältere Menschen sind mit diesem Antidiskriminierungsgesetz nicht nur im Bereich Beschäftigung und Beruf – wie in den EU-Richtlinien vorgesehen – berücksichtigt. Es gilt nun, ältere Menschen darüber zu informieren und für dieses Thema zu sensibilisieren.

Weitere Informationen zum Thema Altersdiskriminierung:

- <http://www.lsv-nrw.de/und> <http://www.kda.de> sowie <http://www.altersdiskriminierung.de/>

Verschiedene Merkblätter:

- http://www.buchhandel-niedersachsen.de/pdf/gleichbehandlungsgesetz_2006.pdf
- <http://www.ihk-fulda.de/inhalt/att/AGG%20im%20Arbeitsrecht.pdf>
- <http://www.ihk-fulda.de/inhalt/att/AGG%20im%20Zivilrecht.pdf>

Die LSV NRW ist an Ihren Erfahrungen zum Thema Altersdiskriminierung interessiert.

Schreiben, mailen oder faxen Sie uns gerne!